



# Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

## Reglement zur Energiestrategie



# Reglement Energiestrategie

## Präambel

Die Energiestrategie Wangen beschreibt, wie sich die Gemeinde Wangen bezüglich Energie und ihren Auswirkungen positioniert.

In diesem Reglement wird verbindlich festgelegt, nach welchen Eckpunkten **Sanierungen und Neubauten der gemeindeeigenen Infrastrukturen** zu realisieren sind.

Dieses Reglement ersetzt resp. ergänzt allfällig bestehende Reglemente in diesen Bereichen und implementiert die Motionen der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. Werden einzelne Bestimmungen dieses Reglements durch Kantons- oder Bundes-Vorschriften verschärft, gelten diese.

## 1. Heizungsreglement für gemeindeeigene Infrastrukturen

### § 1 Verbot Ersatz und Neubau von fossil betriebenen Heizungen

Die Heizungsanlagen in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde sind bis 2030 auf erneuerbare Energien umzurüsten.

Der Ersatz und Neubau von fossilen Heizungsanlagen in den Gemeindeeigenen Bauten ist nicht zulässig.

### § 2 Gesamtkonzept für Heizungen

Jeder Ersatz von Heizungsanlagen bedingt ein Gesamtkonzept für das Gebäude inklusive Effizienzmassnahmen (z.B. Sanierung der Gebäudehülle) und Integration von erneuerbarer Energie (z.B. Integration von Solarenergie für den Eigengebrauch). Für dieses Gesamtkonzept ist zwingend eine unabhängige und durch die kantonale Energiefachstelle akkreditierte Energieberatung beizuziehen.

### § 3 Sondervorschriften

Der Weiterbetrieb der bestehenden mit fossilem Brennstoff betriebenen Heizung ist bis längstens 2035 gestattet, sofern

- ein Abbruch der Liegenschaft absehbar ist
- eine unklare zukünftige Nutzung mit Einfluss auf den Energiebedarf besteht
- eine Koordination mit einer geplanten Sanierung des Gebäudes/der Gebäudehülle notwendig ist

#### **§ 4 Priorisierung erneuerbare Heizungstypen**

Die Priorisierung erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien Verbrauch von Endenergie, Lebenszykluskosten und CO<sub>2</sub>-Fussabdruck.

Dies ergibt unter Vorbehalt neuer Heizungstechnologien und konkret vorhandenen Möglichkeiten zur Realisierung, folgende nicht abschliessende Priorisierungsliste:

Priorität 1: Wärmepumpe mit Grundwassernutzung

Priorität 2: Wärmepumpe mit Erdwärmesonden

Priorität 3: Wärmepumpe mit Luft/Wasser

Priorität 4: Biomasse / Holzpellets

Priorität 5: Biomasse / Holzschnittel (ab 300kW Wärmeleistung)

Priorität 6: Blockheizkraftwerk BHKW mit Biogas betrieben

Alternativ kann ein Gebäude an einen Nahwärmeverbund angeschlossen werden, sofern die Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Ebenso ist Abwärmenutzung eine Option, wo vorhanden und einsetzbar.

Die Priorisierung und die verwendeten Technologien sollen sich zum Zeitpunkt der Planung an neuere Erkenntnissen anpassen. Die entsprechende Überprüfung erfolgt durch die Infrastrukturkommission.

#### **§ 5 Kühlmittel in Wärmepumpe**

Die eingesetzten Materialien für das Kühlmittel müssen der aktuellen Gesetzgebung (ChemRRV) entsprechen.

#### **§ 6 Kühlung von Gebäuden**

Die Verwendung erneuerbarer Energien ist sinngemäss auch für aktive Kühlung von Gebäuden anzuwenden.

## **2. Gebäudereglement für gemeindeeigene Infrastrukturen**

#### **§ 7 Max. Wärmeverbrauch bei Neubau und Sanierung**

Der energetische Effizienzgewinn ist bei den Gebäuden besonders wichtig. Die Sanierung einer Gebäudehülle soll so ausgelegt werden, dass der Raumwärmebedarf maximal 50 kWh/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche pro Jahr beträgt. Ein Neubau muss angelehnt an den Werten des Minergie-Standards geplant und ausgeführt werden.

## **§ 8 Gesamtkonzept für Gebäude**

Sämtliche Sanierungen und Neubauten bedingen ein Gesamtkonzept für das Gebäude inklusive Effizienzmassnahmen (z.B. Sanierung der Gebäudehülle) und Integration von erneuerbarer Energie (z.B. Integration von Solarenergie für den Eigengebrauch). Für dieses Gesamtkonzept ist zwingend eine unabhängige Energieberatung beizuziehen. Diese orientieren sich an den „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEEn)“, soweit anwendbar.

## **§ 9 Fristen für energetische Sanierung**

Eine energetische Sanierung der Gebäudehülle zur Erreichung der Energie-Standards gem. § 7, muss spätestens 25 Jahre nach der letzten (Teil-)Sanierung erfolgen, ausser

- wenn ein Abbruch/Verkauf der Liegenschaft absehbar ist
- bei einer unklaren zukünftigen Nutzung mit Einfluss auf den Energiebedarf
- bei einer notwendigen Koordination mit einem geplanten Heizungsersatz
- wenn die gewonnene Effizienz durch die Sanierung nachweislich kleiner als die für die Sanierung einzusetzende „graue“ Energie ist

## **§ 10 Haustechnik**

Für Beleuchtung, Pumpen, Lüftung, Storen, etc. müssen effiziente Technologien eingesetzt werden. Auch müssen technische Massnahmen umgesetzt werden, die einen „Betrieb ohne Nutzen“ (BoN) nach Möglichkeit verhindern. Dazu wird der effektive Energieverbrauch kontinuierlich erfasst und periodisch werden Betriebsoptimierungen vorgenommen.

## **§ 11 Transparenz der Energiedaten**

Der aktuelle Verbrauch und die Eigenproduktion eines Areals resp. Gebäudes, die summierten Werte auf Monats- und Jahresbasis sowie die Statistiken dazu sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. In Schulen sind entsprechende Anzeige-Screens/Tafeln vorzusehen.

## **§ 12 Verwendete Materialien**

Die eingesetzten Materialien müssen aktuellen ökologischen Standards entsprechen.

### **§ 13 Einsatz Solarenergie**

In Neubauten muss auf dem Areal zwingend so viel Solarenergie eingebaut werden, dass das Brauchwasser (in Schulen auch Duschen) von Mitte Mai bis Mitte September und allfälliger Kühlbedarf vollständig aus Eigenproduktion gedeckt werden kann, wobei die eingesetzte Solarenergie mindestens 20% des gesamten Endenergieverbrauchs im Jahresmittel abdecken soll. Wo möglich, sollen bei einer Fassadensanierung die Fassaden in Süd- und Westausrichtung explizit in diesen Solarausbau miteinbezogen werden.

Von dieser Regel ausgenommen sind Gebäude, bei denen dies aus denkmalpflegerischer Sicht nicht möglich ist.

In bestehenden Gebäuden gelten dieselben Regeln, sofern dies in einem Gesamtkonzept sinnvoll erscheint und machbar ist.

## **3. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 14 Strassenbeleuchtung**

Ersatz Strassenbeleuchtung soll mit LED oder einer äquivalenten Technologie erfolgen. Wo sinnvoll, kann eine bewegungs-adaptive Regelung der Leuchtstärke eingesetzt werden.

### **§ 15 Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektromobile**

Die Gemeinde stellt mindestens 2 öffentlich gut zugängliche Parkplätze zur Verfügung, an denen ein Betreiber aus eigenen Mitteln Ladestationen für Elektroautos bereitstellt.

### **§ 16 Beteiligungsprogramme und Fremdfinanzierung**

Die Gemeinde kann für Photovoltaik-Anlagen ein Beteiligungsprogramm für die Bevölkerung einführen oder die Anlagen in anderen genossenschaftliche Strukturen finanzieren, sofern die Anlage nach Ablauf des Programmes in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement muss spätestens 2035 überarbeitet werden.

**Genehmigt vom Gemeinderat: 19.10.2020**  
**Genehmigt von der Gemeindeversammlung: 07.12.2020**

**Die Gemeindepräsidentin:**



**Daria Hof**

**Der Gemeindegemeinschafter:**



**Sandro Riso**